

Direkt online ausfüllen und unterschreiben mit [Adobe Sign \(bitte hier klicken\)](#)

Oder ausfüllen und senden an: [info@bitkom-service.de](mailto:info@bitkom-service.de)



## Kooperationsvertrag über Mediationsdienste nach Art. 12 der Platform-to-Business Verordnung

### Zwischen dem Unternehmen

\_\_\_\_\_  
Name des Unternehmens

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Land

\_\_\_\_\_  
Website

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

### Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Anrede

\_\_\_\_\_  
Titel

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Nachname

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

und der

**Bitkom Servicegesellschaft mbH**, Albrechtstr. 10, 10117 Berlin

wird hiermit ein Kooperationsvertrag über Mediationsdienste nach Art. 12 der Platform-to-Business Verordnung geschlossen.

Grundlage und wesentlicher Bestandteil des Kooperationsvertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bitkom Servicegesellschaft mbH „Mediationsdienste nach Art. 12 der Platform-to-Business Verordnung“ (nachfolgend: „Allgemeine Geschäftsbedingungen“), welche diesem Vertrag als Anlage beigelegt sind.

Hiermit akzeptieren wir die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

Berlin,

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
Unternehmen

\_\_\_\_\_  
Anja Olsok, Geschäftsführerin  
Bitkom Servicegesellschaft mbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Mediationsdienste nach Art. 12 der Platform-to-Business Verordnung

#### § 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss, Begriffsbestimmungen

1. Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten (nachfolgend: „Plattformen“) gemäß Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung (EU) 2019/1150 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (nachfolgend „P2B-VO“) sind nach Art. 12 Abs. 1 P2B-VO verpflichtet, in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen zwei oder mehr Mediatoren anzugeben, mit denen sie bereit sind zusammenzuarbeiten, um mit gewerblichen Nutzern im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 P2B-VO (nachfolgend: „gewerbliche Nutzer“) eine außergerichtliche Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen der Plattform und dem gewerblichen Nutzer (nachfolgend zusammen: „Streitparteien“) zu erzielen.
2. Die Bitkom Servicegesellschaft mbH, Albrechtstr. 10, 10117 Berlin (im Folgenden: „Bitkom Services“) erbringt Mediationsdienste im Sinne von Art. 12 P2B-VO (nachfolgend: „Mediationsdienste“).
3. Plattformen, die zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Art. 12 Abs. 1 P2B-VO beabsichtigen, Bitkom Services als Mediatorin in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen zu benennen, können schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail, via Dienst für elektronische Signaturen) ein Angebot auf Abschluss eines Kooperationsvertrages übermitteln. Erst mit der ausdrücklichen Annahme dieses Angebots durch Bitkom Services kommt ein rechtsverbindlicher Kooperationsvertrag zur Erbringung von Mediationsdiensten zwischen Bitkom Services und der Plattform zustande (nachfolgend: „Kooperationsvertrag“).
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) sind Grundlage und wesentlicher Vertragsbestandteil des Kooperationsvertrages. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen der Plattform finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Solche Bedingungen der Plattform werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen Bitkom Services nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass die Plattform für den Widerspruch eine besondere Form vorgeschrieben hat.
5. Diese AGB finden nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
6. Vereinbaren Bitkom Services und die Plattform (nachfolgend: „die Parteien“) im Kooperationsvertrag abweichende Bedingungen, so haben diese Vorrang vor solchen Regelungen dieser AGB, von denen sie tatsächlich abweichen. Die übrigen Regelungen dieser AGB bleiben hiervon unberührt und gelten entsprechend.

## § 2 Leistungspflichtigen Bitkom Services

1. Mit Abschluss des Kooperationsvertrages räumt Bitkom Services der Plattform das Recht ein, Bitkom Services gemäß Art. 12 Abs. 1 P2B-VO als Mediatorin zu benennen, sofern die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform in englischer oder deutscher Sprache sind.
2. Bitkom Services wird Mediationsdienste gemäß Art. 12 Abs. 2 P2B-VO
  - a) unparteiisch und unabhängig,
  - b) für gewerbliche Nutzer erschwinglich,
  - c) in englischer und / oder deutscher Sprache,
  - d) vorzugsweise mittels Kommunikationstechnik aus der Ferne,
  - e) sowie unverzüglich erbringen.
3. Bitkom Services verfügt gemäß Art. 12 Abs. 2 P2B-VO zudem über ein ausreichendes Verständnis der allgemeinen Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen, sodass sie wirksam zum Versuch der Streitbeilegung beitragen kann.

## § 3 Vergütung, Kosten

1. Für die Einräumung des Rechts nach § 2 Ziff. 1 dieser AGB zahlt die Plattform keine Vergütung an Bitkom Services. Die Vergütungsfreiheit der Benennung sichert insbesondere die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von Bitkom Services in Mediationsverfahren.
2. Die Regelung der Kosten für die Erbringung von Mediationsdiensten nach § 2 Ziff. 2 und 3 dieser AGB bleiben dem gesondert zwischen den Streitparteien und Bitkom Services abzuschließenden Mediationsvertrag vorbehalten. Die Plattform trägt gemäß Art. 12 Abs. 4 P2B-VO in jedem Einzelfall einen angemessenen Anteil an den Gesamtkosten der Mediation. Der angemessene Anteil an den Gesamtkosten wird ausgehend von einem Vorschlag von Bitkom Services unter Berücksichtigung aller einschlägigen Elemente des jeweiligen Falls, insbesondere der Stichhaltigkeit der Forderungen der Streitparteien, des Verhaltens der Streitparteien sowie der Größe und der Finanzstärke der Streitparteien im Verhältnis zueinander, bestimmt.

## § 4 Durchführung der Mediation

1. Beabsichtigt ein gewerblicher Nutzer und / oder die Plattform, Mediationsdienste von Bitkom Services in Anspruch zu nehmen, um eine außergerichtliche Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Streitparteien zu erzielen, so wird Bitkom Services den Streitparteien ein Angebot zum Abschluss eines Mediationsvertrages unterbreiten.
2. Der zwischen den Streitparteien und Bitkom Services abzuschließende Mediationsvertrag beinhaltet die wesentlichen Rahmenbedingungen der Mediation, Regelungen zur Vertraulichkeit, den Kosten und zur Beendigung. Das Ziel des Mediationsvertrages besteht im Abschluss einer Vereinbarung zur Lösung der gegenwärtigen Auseinandersetzung zwischen den Streitparteien und ggf. der künftigen Zusammenarbeit. Die tatsächliche Durchführung der Mediation ist für alle Parteien des Mediationsvertrages freiwillig, so dass jede Partei berechtigt ist, das Mediationsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden.
3. Ungeachtet des freiwilligen Charakters der Mediation beteiligen sich die Streitparteien gemäß Art. 12 Abs. 3 P2B-VO nach Treu und Glauben an allen Mediationsversuchen, die nach diesen AGB unternommen werden. Die weiteren Pflichten der Streitparteien insbesondere aus der P2B-VO bleiben unberührt.

## § 5 Referenzen, Rechteinräumung

1. Die Parteien sind berechtigt, den Namen, die Firmenbezeichnung und das Logo bzw. das Zeichen (Unternehmenskennzeichen, Marke) der jeweils anderen Partei (nachfolgend: „Lizenzgegenstand“) zur Nutzung des Rechts nach § 2 Ziff. 1 dieser AGB sowie für Referenzzwecke zu nutzen. Hierfür räumen sich die Parteien gegenseitig das nicht-ausschließliche, auf die Laufzeit des Kooperationsvertrages zeitlich begrenzte, auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG und Subunternehmer übertragbare, räumlich unbeschränkte, unentgeltliche und unwiderrufliche Recht ein, den jeweiligen Lizenzgegenstand zur Verwendung in allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für Referenzzwecke zu nutzen. Die Verwendung des Lizenzgegenstands für Referenzzwecke umfasst den Hinweis zur Zusammenarbeit bei Mediationen nach Art. 12 P2B-VO insbesondere durch öffentliche Zugänglichmachung des Lizenzgegenstands auf der Website der jeweils anderen Partei, der Veröffentlichung in Printmedien sowie als Präsentation und Vorstellung bei Veranstaltungen.
2. Die Parteien werden am Lizenzgegenstand der jeweils anderen Partei ohne vorherige Erlaubnis dieser Partei keine Veränderungen vornehmen, die über eine proportionale Skalierung hinausgehen.

## § 6 Weitere Kooperationsverträge

Bitkom Services ist berechtigt, Kooperationsverträge mit weiteren Plattformen zur Erbringung von Mediationsdiensten abzuschließen. Die Plattform hat insofern kein Recht auf Exklusivität.

## § 7 Vertraulichkeit

Die Parteien sind verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen mit Inkrafttreten des Kooperationsvertrages und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Kooperationsvertrages Stillschweigen zu bewahren. Als vertraulich gelten die Inhalte des Kooperationsvertrages sowie alle Informationen, die als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder aus der Sicht eines verständigen Dritten vertraulicher Natur sind. Informationen sind nicht vertraulich, die bereits allgemein zugänglich sind oder von der Partei, aus deren Bereich sie stammen, ausdrücklich schriftlich von der Vertraulichkeit ausgenommen wurden. Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind ebenfalls solche Informationen ausgenommen, die die empfangende Partei aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenbaren muss.

## § 8 Laufzeit und Kündigung

1. Der Kooperationsvertrag tritt mit Zugang der Annahmeerklärung von Bitkom Services bei der Plattform gemäß § 1 Ziff. 3 dieser AGB in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Kooperationsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende ordentlich zu kündigen. Die Regelungen des Kooperationsvertrages, die ausdrücklich oder stillschweigend über die Beendigung hinaus gelten (z.B. zur Vertraulichkeit), bleiben hiervon unberührt.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
  - a) wenn eine Partei schuldhaft gegen die ihr obliegenden wesentlichen Pflichten aus dem Kooperationsvertrag oder gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung des Kooperationsvertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos und der zur Kündigung berechtigten Partei nicht zumutbar ist,
  - b) wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.
5. Mit Beendigung des Kooperationsvertrages hat die Plattform unverzüglich die Angabe der Zusammenarbeit mit Bitkom Services im Sinne von Art. 12 Abs. 1 P2B-VO aus ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entfernen. Bitkom Services ist ihrerseits nach Beendigung des Kooperationsvertrages nicht mehr befugt, Mediationsdienste gegenüber der Plattform anzubieten.

## § 9 Haftung

1. Bitkom Services haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen
  - a) für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Bitkom Services, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
  - b) für Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz sowie
  - c) für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder im Fall einer Garantie.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Bitkom Services nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Zwecks des Kooperationsvertrages von besonderer Bedeutung ist (»Kardinalpflicht«). Dabei handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kooperationsvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Plattform regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Eine weitergehende Haftung von Bitkom Services ist ausgeschlossen; dies gilt auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung der Bitkom Services ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
4. Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der Plattform gegenüber der Bitkom Services verjähren in 12 Monaten, es sei denn sie beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter von Bitkom Services, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer Beschäftigten. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber den vorgenannten Personen.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Kooperationsvertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.
2. Bitkom Services behält sich vor, diese AGB zu ändern. Im Falle einer wesentlichen Änderung der AGB wird Bitkom Services der Plattform die Änderungen der AGB in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilen („Änderungsmitteilung“). Die Änderungen werden gegenüber der Plattform wirksam und der Kooperationsvertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt, wenn die Plattform diesen Änderungen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung durch Mitteilung in Textform ggü. Bitkom Services widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs steht beiden Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Regelungen der Kündigungsfolgen gem. § 8 gelten entsprechend. Auf die vorgenannte Folge eines unterbliebenen Widerspruchs wird Bitkom Services die Plattform in der Änderungsmitteilung hinweisen.

3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder in Zusammenhang mit dem Kooperationsvertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht). Gerichtsstand ist Berlin.
4. Für den Fall, dass eine der Bestimmungen des Kooperationsvertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte, berührt dies die Gültigkeit des Kooperationsvertrages als Ganzes sowie der übrigen Bestimmungen nicht.
5. Unbeschadet des Willens der Parteien, die Gültigkeit des Kooperationsvertrages als Ganzes sowie der übrigen Bestimmungen unberührt zu lassen, verpflichten sich die Parteien, nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften durch solche, die dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen, zu ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Kooperationsvertrag, einschließlich seiner Bestandteile und Grundlagen, sich als lückenhaft erweist. In diesem Fall ist die Regelung zu treffen, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die fehlende Regelung von vornherein bei Abschluss des Kooperationsvertrages berücksichtigt hätten.

Berlin, Juli 2020